

Verordnung über die CO₂-Abgabe (CO₂-Verordnung)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die CO₂-Verordnung vom 8. Juni 2007¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Grundsatz

Der Bund erhebt nach den Artikeln 7–11 des Gesetzes eine CO₂-Abgabe auf fossilen Brennstoffen (Abgabe).

Art. 2 Begriff

Als fossile Brennstoffe im Sinne dieser Verordnung gelten fossile Energieträger, die verwendet werden:

- a. zur Gewinnung von Wärme;
- b. in thermischen Anlagen zur Stromproduktion;
- c. für den Betrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen.

Art. 3 Abs. 3

³ Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) passt den Anhang entsprechend der stufenweisen Erhöhung des Abgabesatzes an.

Art. 11 Abs. 1 und 4

¹ Die von der Abgabe befreiten Unternehmen müssen dem BAFU über die nach Artikel 29 Absatz 3 beauftragten Agenturen bis zum 1. Juni des Folgejahres die geforderten Daten einreichen, darunter namentlich die Informationen über die CO₂-Emissionen und die CO₂-Intensität. Die Daten sind in einer Übersichtstabelle den Daten der Vorjahre gegenüberzustellen.

⁴ *Betrifft nur den französischen Text.*

¹ SR 641.712

Art. 12 Emissionsrechte und Emissionszertifikate

¹ Das BAFU teilt den von der Abgabe befreiten Unternehmen im Umfang des CO₂-Frachtziels CO₂-Emissionsrechte für die Jahre zu, in denen das Unternehmen von der Abgabe befreit ist. Frachtzielanpassungen verändern den Bestand der Emissionsrechte. Wurden einem Unternehmen zu viele Emissionsrechte zugeteilt, so kann ihm das BAFU Emissionsrechte entziehen.

² Das BAFU führt ein nationales Register der Inhaber von Emissionsrechten und Emissionszertifikaten. Transaktionen sind nur gültig, wenn sie im Register verzeichnet sind.

³ Die von der Abgabe befreiten Unternehmen müssen die Emissionsrechte und Emissionszertifikate bis zum 1. Juni des Jahres, das auf die erstmalige Befreiung von der Abgabe folgt, und dann jährlich bis zum 1. Juni 2013 nach Massgabe der effektiven Emissionen entwerten.

⁴ Das UVEK erlässt Vorschriften über die Führung des nationalen Registers.

*Gliederungstitel vor Art. 28a***6a. Abschnitt: Globale Finanzhilfen für Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden***Art. 28a Beitragsberechtigung*

¹ Der Bund gewährt den Kantonen globale Finanzhilfen nach Artikel 10 Absatz 1^{bis} Buchstabe a des Gesetzes (Finanzhilfen) für die Förderung von Massnahmen zur verbesserten Wärmedämmung der Gebäudehülle von bestehenden Wohn- und Dienstleistungsgebäuden.

² Bisher unbeheizte Gebäude sind von der Förderung ausgeschlossen.

³ Der Bund kann die Finanzhilfen auch einer Vertretung mehrerer Kantone gewähren, sofern die Kantone die Vertretung dazu rechtsgültig ermächtigt haben.

Art. 28b Gesuch

¹ Der Kanton reicht ein Gesuch um Finanzhilfen beim BAFU ein.

² Das Gesuch muss insbesondere Angaben und Unterlagen enthalten über:

- a. die geschätzte CO₂-Reduktionsleistung, die insgesamt durch die Massnahmen während der Dauer der Programmvereinbarung erreicht werden kann (CO₂-Reduktionspotenzial);
- b. die geplante Umsetzung des Programms.

Art. 28c Programmvereinbarung

¹ Das BAFU und das Bundesamt für Energie (BFE) schliessen mit dem Kanton, gestützt auf das eingereichte Gesuch, eine Programmvereinbarung zur Gewährung der Finanzhilfen ab.

² Gegenstand der Programmvereinbarung sind insbesondere:

- a. das Programmziel;
- b. die Leistung des Kantons;
- c. die zu fördernden Massnahmen und die entsprechenden Beitragssätze;
- d. die Höhe der globalen Finanzhilfen des Bundes;
- e. das Controlling;
- f. die Kommunikation über das nationale Gebäudeprogramm.

³ Die Dauer der Programmvereinbarung beträgt höchstens vier Jahre.

⁴ Die Kriterien für die Beitragsgewährung und die Beitragssätze werden in allen Programmvereinbarungen gleich festgesetzt.

Art. 28d Höhe der globalen Finanzhilfen

¹ Die Höhe der globalen Finanzhilfen richtet sich nach dem CO₂-Reduktionspotenzial des Kantons.

² Sie wird als Prozentsatz der jährlich gesamthaft zur Verfügung stehenden Beträge festgesetzt.

Art. 28e Auszahlung

Die Finanzhilfen werden in Tranchen ausbezahlt.

Art. 28f Berichterstattung und Kontrolle

¹ Der Kanton erstattet dem BAFU jährlich Bericht über die Verwendung der Finanzhilfen. Der Bericht umfasst Angaben über:

- a. die erzielten CO₂-Reduktionen insgesamt und aufgeteilt nach den einzelnen Massnahmen;
- b. die verwendeten Finanzhilfen insgesamt und aufgeteilt nach den einzelnen Massnahmen;
- c. die ausgelösten Investitionen.

² Das BAFU kontrolliert stichprobeweise:

- a. die Ausführung einzelner Massnahmen gemäss dem Programmziel;
- b. die Verwendung der ausgerichteten Finanzhilfen.

³ Der Kanton stellt dem BAFU die notwendigen Unterlagen zum Bericht auf Verlangen zur Verfügung.

Art. 28g Mangelhafte Erfüllung

¹ Das BAFU hält die Tranchenzahlungen während der Dauer der Programmvereinbarung ganz oder teilweise zurück, wenn der Kanton:

- a. seiner Berichterstattungspflicht nach Artikel 28f Absatz 1 nicht nachkommt;
- b. eine erhebliche Störung seiner Leistung schuldhaft verursacht.

² Stellt sich bei Ablauf der Programmvereinbarung heraus, dass der Kanton seine Leistung mangelhaft erbracht hat, so verlangt das BAFU eine Nachbesserung. Es setzt dem Kanton eine angemessene Frist.

³ Werden die Mängel nicht behoben, so richtet sich die Rückforderung nach Artikel 28 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990².

Art. 28h Fachausschuss für das nationale Gebäudeprogramm

¹ Das UVEK bestellt einen Fachausschuss, in dem Bund und Kantone paritätisch vertreten sind. Der Fachausschuss besteht aus höchstens 8 Mitgliedern.

² Der Fachausschuss berät Bund und Kantone in Fragen des nationalen Gebäudeprogramms, insbesondere zu Änderungen der Programmvereinbarungen und der Beitragssätze. Er erarbeitet die gemeinsame Kommunikationsstrategie für das nationale Gebäudeprogramm.

³ Das UVEK regelt Organisation und Aufgaben des Fachausschusses.

Art. 29 Abs. 3

³ Das BFE und die von diesem nach den Artikeln 16 und 18 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998³ beauftragten privaten Agenturen (Agenturen) unterstützen das BAFU beim Vollzug der Bestimmungen über die Abgabebefreiung, namentlich bei der Festlegung der Zielgrössen nach Artikel 8 sowie beim Monitoring nach Artikel 11.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

... 2009

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

² SR 616.1

³ SR 730.0